

Aktenzeichen: 4 AZN 162/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 20. Juni 1984

Az. - 4 AZN 162/84 -

I. Arbeitsgericht Wilhelmshaven

Urteil vom 29. Januar 1982

Az. - 2 Ca 409/79 E -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. November 1983

Niedersachsen

Az. - 3 Sa 29/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

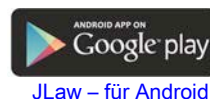
ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZN 162/84

Sa 29/82 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Koffka beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. November 1983 - 3 Sa 29/82 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehörende Kläger ist Zivilangestellter beim Jagdgeschwader in W. Ihm obliegt die Bearbeitung von Mittelanforderungen und Rechnungsprüfungen, Kassenanweisungen und Beiträgen zu den Haushaltsvoranschlägen. Der Kläger wird nach VergGr. VII BAT vergütet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1979 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. März 1981 nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG gestützte Beschwerde der Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

Zur Begründung ihrer Beschwerde trägt die Beklagte vor, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" im Sinne des entsprechenden Erfordernisses der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b fehlerhaft ausgelegt. Angestellte, die Haushaltsüberwachungslisten führten, könnten darunter begrifflich nicht fallen. Sie würden vielmehr von den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 11 erfaßt. Dabei handele es sich um spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für derartige Angestellte, die den allgemeinen Merkmalen für den Verwaltungsdienst nach dem tariflich festgelegten Spezialitätsprinzip vorgingen. Weiter habe das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" auch deswegen fehlerhaft ausgelegt, weil es damit auch

"ein routinemäßig gewonnenes Ablaufwissen, das sich sozusagen auf die Vollzugsgeschwindigkeit beim Erbringen der geschuldeten auszuübenden Tätigkeit unmittelbar auszuwirken vermag"

identifiziere. Beide Rechtsfragen hätten grundsätzliche Bedeutung, weil es nicht nur im Bereiche der Verteidigungsverwaltung, sondern darüber hinaus im gesamten öffentlichen Dienst eine sehr große Zahl von Angestellten gebe, die die gleichen Aufgaben zu erledigen hätten wie der Kläger.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dieser Vortrag der Beklagten erfüllt nicht die gesetzlichen Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist nämlich nur die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Entgegen dem Vortrag der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den von ihm herangezogenen Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" unter ausdrücklicher Erwähnung der entsprechenden Entscheidung des Senats vom 24. August 1983 - 4 AZR 32/81 - (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) im Sinne der Rechtsprechung des Senats abstrakt definiert und dabei auch hervorgehoben, daß dieser Rechtsbegriff ein qualitatives und ein quantitatives Element besitze und daß demgemäß Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art zu fordern seien. Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff ist das Landesarbeitsgericht auch bei seiner Subsumtion nicht wieder abgewichen. Bezüglich der Angestellten, die Haushaltsüberwachungslisten führen, hat das Landesarbeitsgericht entgegen dem Vortrag der Beklagten bezüglich der tariflichen Anforderung "gründlicher Fachkenntnisse" überhaupt keine abstrakten Rechtsausführungen gemacht. Dazu besteht auch keine Veranlassung, da "gründliche Fachkenntnisse" an keiner Stelle des Tarifwerkes des BAT von den Tarifvertragsparteien unmittelbar mit der Führung von Haushaltsüberwachungslisten in Verbindung gebracht werden und die von der Beklagten herangezogenen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 11 hierfür nicht in Betracht kommen, da sie im Sinne einer Spezialregelung nur Angestellte betreffen, die Geld- und Haushaltsvoranschlagskontrollen vornehmen.

Zwar hat das Landesarbeitsgericht im Sinne des Vortrages der Beklagten Ausführungen darüber gemacht, daß auch das von ihm so



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

bezeichnete "Ablaufwissen" eines Angestellten unter den Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" fallen könne. Auch hierbei handelt es sich jedoch entgegen der Annahme der Beklagten nicht um eine abstrakte Auslegung des Begriffes der "gründlichen Fachkenntnisse". Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts haben vielmehr subsumierenden Charakter. Das Landesarbeitsgericht führt nach der abstrakten Begriffsbestimmung nämlich zunächst aus, daß sich die gründlichen Fachkenntnisse in der Regel auf Gesetzesnormen, Erlasse oder Tarifbestimmungen beziehen. Alsdann führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, daß darüber hinaus aber auch Erfahrungswissen im Einzelfalle die "gründlichen Fachkenntnisse" begründen könne, was ebenfalls der Senatsrechtsprechung entspricht (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Mit seinen von der Beschwerde herangezogenen Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht jedoch nur verdeutlichen wollen, was es unter "Erfahrungswissen" versteht. Da es sich dabei um einen lediglich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwendeten und teilweise auch interpretierten Begriff handelt und nicht um einen solchen, der im Tarifwerk des BAT selbst von den Tarifvertragsparteien verwendet wird, kann auf eine fehlerhafte Interpretation dieses Begriffes aus den Gründen des § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Im übrigen ist entscheidend, daß auch diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nur zu seinen subsumierenden Ausführungen im Hinblick auf die tarifliche Anforderung "gründlicher Fachkenntnisse" gehören.

Damit kommt es auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG 1979, zu der die Beklagte weitere Ausführungen macht, nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Koffka

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

